

Antrag gemäß § 22 GGO: Vorübergehende Aussetzung der Vergnügungssteuer für Veranstaltungen/Neuformulierung der Regelungen für die Vergnügungssteuer

Wie der Kontrollamtsbericht zur Vergnügungssteuer (KA/00/28898/2018/010) aufzeigt, gibt es im Bereich der vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen sehr uneinheitliche Regelungen, sowohl in Bezug auf die Abgabenhöhe als auch in Bezug auf die vielen Ausnahmen, die von dieser Abgabe befreien. Die Administration ist für beide Seiten, Veranstalter wie Behörde, sehr aufwendig sehr aufwendig. Den Einnahmen der Stadt aus vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen steht ein nicht unwesentlicher Verwaltungsaufwand gegenüber, der die Nettoeinnahmen in den letzten Jahren kontinuierlich verringert hat. Auch entspricht die Administration der Stadt in keinsten Weise den gegenwärtigen digitalen Standards der Veranstaltungsbranche und müsste modernisiert werden.

Nachdem die Veranstaltungsbranche Covid-19 bedingt großen Schaden genommen hat, wäre es geboten, den Neustart nicht durch hohe Aufwände, die wenig bringen, zu erschweren.

Es ergeht daher der

Antrag

- 1. Die Vergnügungssteuer für Veranstaltungen ist ab sofort bis zum 30.06.2022 auszusetzen, um den Neustart der Veranstaltungsbranche nach den Covid 19 bedingten Ausfällen nicht unnötig zu erschweren.**
- 2. Die bestehenden Regelungen für die Vergnügungssteuer für Veranstaltungen sind von der zuständigen Abteilung im Magistrat zu evaluieren, zu vereinheitlichen und zu vereinfachen.**
- 3. Diese neu erarbeiteten Regelungen für die Vergnügungssteuer für Veranstaltungen sind den Gremien des Gemeinderats so vorzulegen, dass diese 2022 in Kraft treten können.**